

Vereinbarung
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
und
der Rheinfischereigenossenschaft in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Die vorstehend genannten Vertragspartner schließen zum Schutz des von der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme in das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Fischereiausübung in diesem Gebiet ergänzend zu den Bestimmungen der für dieses Gebiet zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung eines Fischschonbezirks und Laichschonbezirks gemäß § 44 Landesfischereigesetz die folgende Vereinbarung:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist das Bestreben der Vertragspartner, sowohl den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Schutz des an die EU-Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ zu gewährleisten als auch eine weitestgehend ungestörte Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei in diesem Gebiet zu ermöglichen.

§ 2 Schutzziel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bestimmte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume des FFH-Gebietes, die eine besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate für die dort vorkommenden, in der FFH-Richtlinie genannten Wanderfische und nicht wandernden Fischarten haben, zu bewahren und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dazu gehört u. a. die Festsetzung des FFH-Gebietes als Fisch- und Laichschonbezirk nach § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Landesfischereigesetzes mit den erforderlichen Geboten und Verboten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fischereiliche Nutzung

(1) Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass die bisher legal ausgeübten fischereilichen Nutzungen (Bestandsschutz) im Bereich des FFH-Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes darstellen, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen. Das gilt auch für die Uferbereiche des FFH-Gebietes (s. auch Ziffer 5.5.2 VV-FFH).

(2) Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass auch durch das Betreten von ufernahen Gewässerstrecken die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, wenn im Flachwasserbereich des FFH-Gebietes keine über das übliche Maß hinausgehende ordnungsgemäße Fischerei ausgeübt wird. Die diese Vereinbarung unterzeichnende Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich, bei der Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen, insbesondere bei Sammelscheinen und bei Netz- und Reusenscheinen auf ein schonendes Betreten der Flachwasserbereiche und die besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hinzuwirken. Die Schlammflächen mit einjähriger Pioniervegetation (Larvenhabitat und Aufwuchsgebiet von Meer- und Flussneunaugen) sind hier besonders zu beachten.

(3) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner, die Nebenerwerbsfischer am Rhein zu betreuen und im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu beraten. Sie pflegt auch Kontakte zu den federführenden Vereinen am Rhein und zu Anglerinnen und Anglern. Sie ermittelt regelmäßig Fänge, Fangverfahren und sonstige Beobachtungen am Rhein. Die Landesanstalt für Ökologie NRW (LÖBF) – Abteilung Fischerei und Gewässerökologie – unterstützt die Rheinfischereigenossenschaft und ihren Hegebeauftragten in den Fragen einer möglichst konfliktfreien Anpassung der Fischereiausübung an die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

§ 4 Daten, Monitoring

(1) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich, die FFH-relevanten Fangdaten der Nebenerwerbs- und Angelfischer zu ermitteln und auszuwerten. Die Daten der Nebenerwerbsfischer werden für das abgelaufene Jahr innerhalb des 1. Quartals des darauf folgenden Jahres an die LÖBF übermittelt. Die Übermittlung der Daten erfolgt teilgebietsbezogen, so dass eine Zuordnung zu einzelnen Teilgebieten des FFH-Gebietes DE – 4405-301 möglich ist.

(2) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner zur Unterstützung der LÖBF bei der Verwaltung der GIS-gestützten Daten. Die Datenbereitstellung und die Problemlösung seitens der Rheinfischereigenossenschaft in Zusammenarbeit mit der LÖBF dient als Unterstützung der Berichtspflicht im Rahmen der FFH-Richtlinie.

(3) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner, jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres die im abgelaufenen Jahr gewonnenen Erkenntnisse zu FFH-Arten und –habitaten sowie zu den aufgetretenen FFH-relevanten Konflikten und ihrer Lösung in ihrem Jahresbericht aufzuführen. Sie verpflichtet sich

ferner, wichtige Probleme und Erkenntnisse unabhängig von einer regelmäßigen Berichterstattung zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Bestandsschutz für bauliche Anlagen

Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass die im FFH-Gebiet bestehenden baulichen Anlagen mit fischereilicher Nutzung Bestandsschutz genießen.

§ 6 Inkrafttreten

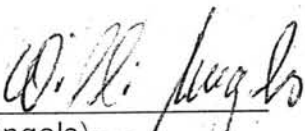
Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Rheinfischerei-
genossenschaft in NRW:

Für das Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes NRW

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

27.9.04 

(Engels)


(Bouwman)

22.9.04 

(Neiss)